

**Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung  
für den Elite-Masterstudiengang  
Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET)  
an der Technischen Universität München**

**Vom 24. Oktober 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) an der Technischen Universität München vom 24. Mai 2017, zuletzt geändert durch Sammeländerungssatzung über die Kommission im Eignungsverfahren der Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 25. April 2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach den Angaben zu § 37 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 37 a „Zusätzliche Leistungen“ Berufspraktikum, Industriepraktikum, Auslandsaufenthalt“
2. In § 36 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Examinations“ der Passus „(CAE oder CPE, Noten A, B, C)“ eingefügt.
3. Nach § 37 wird folgender § 37 a neu eingefügt:

**„§ 37 a  
„Zusätzliche Leistungen“  
Berufspraktikum, Industriepraktikum, Auslandsaufenthalt**

- (1) <sup>1</sup>Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO abzuleisten. <sup>2</sup>Ihre Dauer beträgt mindestens 8 Wochen (17 Credits). <sup>3</sup>Sie muss bis zur Anmeldung zur Masterarbeit abgeschlossen sein. <sup>4</sup>Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen.
- (2) Die berufspraktische Ausbildung wird immer von fachkundigen Prüfenden im Sinne von § 29 Abs. 6 Satz 2 APSO ausgegeben und betreut.
- (3) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Das Berufspraktikum kann auch im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes absolviert werden.“

4. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind Klausuren, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Berichte, Präsentationen, Übungsleistungen, mündliche Prüfungen, Lernportfolios und der Prüfungsparcours:
- a) <sup>1</sup>Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. <sup>2</sup>Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
  - b) <sup>1</sup>Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. <sup>4</sup>Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. <sup>5</sup>Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
  - c) <sup>1</sup>Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation oder ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
  - d) <sup>1</sup>Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. <sup>2</sup>In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. <sup>3</sup>Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. <sup>4</sup>Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
  - e) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. <sup>3</sup>Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug

auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. <sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. <sup>5</sup>Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

- f) <sup>1</sup>Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. <sup>2</sup>Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. <sup>3</sup>Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. <sup>4</sup>Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) <sup>1</sup>Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- h) <sup>1</sup>Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden soll. <sup>2</sup>Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. <sup>3</sup>In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. <sup>4</sup>Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- i) <sup>1</sup>Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. <sup>3</sup>Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. <sup>4</sup>Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis f) sein. <sup>5</sup>Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.“

5. § 45 wird wie folgt gefasst:

**„§ 45  
Studienleistungen**

Neben den in § 43 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 nachzuweisen.“

6. Die Anlage 1: Prüfungsmodule wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Prüfungsmodule ersetzt.
7. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.

**§ 2**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

## Anlage 1: Prüfungsmodule

### Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar; ZV = Zulassungsvoraussetzung (siehe § 43 Abs. 1)

### **Pflichtmodule**

#### **Grundlagenmodule**

| Nr.       | Modulbezeichnung                    | Lehrform<br>V Ü S | ZV | Sem | SWS | Credits   | Prüfungsart    | Unterrichtssprache |
|-----------|-------------------------------------|-------------------|----|-----|-----|-----------|----------------|--------------------|
| MCTS 0035 | Immersion Project with Introduction | 2S/8Ü             |    | 1   | 7   | 10        | Projektarbeit  | E                  |
| WI001 186 | Technology and Society              | 8S                |    | 1   | 8   | 12        | Übungsleistung | E                  |
|           |                                     |                   |    |     |     | <b>22</b> |                |                    |

#### **Forschungspraxis**

|           |                            |    |  |   |   |           |               |   |
|-----------|----------------------------|----|--|---|---|-----------|---------------|---|
| MCTS 0027 | Methods 1                  | 3S |  | 1 | 3 | 5         | Projektarbeit | E |
| MCTS 0044 | Practicing Research in STS | 3Ü |  | 3 | 3 | 6         | Projektarbeit | E |
|           |                            |    |  |   |   | <b>11</b> |               |   |

#### **STS-STEM (dt.: MINT)**

|           |          |             |  |   |   |    |                                |   |
|-----------|----------|-------------|--|---|---|----|--------------------------------|---|
| MCTS 0045 | STS-STEM | 2Ü + 6V/S/Ü |  | 2 | 8 | 12 | wissenschaftliche Ausarbeitung | E |
|-----------|----------|-------------|--|---|---|----|--------------------------------|---|

#### **Master's Blog & Science School**

|           |                                |    |  |   |   |   |               |   |
|-----------|--------------------------------|----|--|---|---|---|---------------|---|
| MCTS 0046 | Master's Blog & Science School | 3S |  | 3 | 3 | 7 | Projektarbeit | E |
|-----------|--------------------------------|----|--|---|---|---|---------------|---|

#### **Internship**

|           |            |    |  |   |   |    |                           |   |
|-----------|------------|----|--|---|---|----|---------------------------|---|
| MCTS 0047 | Internship | 3S |  | 3 | 2 | 17 | Studienleistung (Bericht) | E |
|-----------|------------|----|--|---|---|----|---------------------------|---|

### **Wahlmodule**

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

### Skills Courses (6 Credits)

Im Wahlmodulbereich Skills Courses sind Leistungen im Umfang von 6 Credits zu erbringen.

|           |   |    |  |     |   |   |                                |   |
|-----------|---|----|--|-----|---|---|--------------------------------|---|
| MCTS 0036 | Course 1: Moderation                            | 2Ü |  | 1/2 | 2 | 3 | wissenschaftliche Ausarbeitung | E |
| MCTS 0048 | Course 2: Statistics                            | 2Ü |  | 1/2 | 2 | 3 | Klausur                        | E |
| SZ042 1   | Course 3: English Writing for Social Scientists | 2Ü |  | 1/2 | 2 | 3 | Übungsleistung                 | E |
| MCTS 0049 | Course 4: International Project Management      | 2Ü |  | 1/2 | 2 | 3 | Projektarbeit                  | E |
| N.N.      | Course 5: Intercultural Communication           | 2Ü |  | 1/2 | 2 | 3 | wissenschaftliche Ausarbeitung | E |

### STS Core Topics (15 Credits)

Im Wahlmodulbereich STS Core Topics sind Leistungen im Umfang von 15 Credits zu erbringen. Im Sommersemester werden mindestens vier Module angeboten.

|          |   |    |  |   |   |   |   |   |
|----------|---|----|--|---|---|---|---|---|
| WZ8110   | Core Topic: Biomedicine & Health                  | 2S |  | 2 | 2 | 5 | wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit                     | E |
| ED0358   | Core Topic: Co-construction of Technology & Users | 2S |  | 2 | 2 | 5 | wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit                     | E |
| ED0349   | Core Topic: Epistemology & Ontology               | 2S |  | 2 | 2 | 5 | wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit                     | E |
| MCTS0030 | Core Topic: Media & Digital Cultures              | 2S |  | 2 | 2 | 5 | wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit                     | E |
| AR30372  | Core Topic: Publics & Participation               | 2S |  | 2 | 2 | 5 | wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit                     | E |
| AR30385  | Core Topic: Infrastructures & Design              | 2S |  | 2 | 2 | 5 | wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit                     | E |
| ED0348   | Core Topic: Risk & Security                       | 2S |  | 2 | 2 | 5 | wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit                     | E |
| MCTS0042 | Core Topic: Industries & Innovation               | 2S |  | 2 | 2 | 5 | wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit                     | E |
| MCTS0031 | Core Topic: Ethics & Responsibility               | 2S |  | 2 | 2 | 5 | wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit                     | E |
| MCTS0051 | Core Topic: Gender & Diversity                    | 2S |  | 2 | 2 | 5 | wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit                     | E |
| WI001172 | Core Topic: Politics & Governance                 | 2S |  | 2 | 4 | 5 | wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit oder Übungsleistung | E |
| WZ8111   | Core Topic: NatureCultures & Sustainability       | 2S |  | 2 | 2 | 5 | wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit                     | E |

**Master's Thesis**

|              |  |        |                                  |   |   |    |  |     |
|--------------|--|--------|----------------------------------|---|---|----|--|-----|
| MCTS<br>9902 | Master's Thesis<br>(inklusive<br>Präsentation) | Thesis | Practicing<br>Research<br>in STS | 4 | 1 | 30 | wissen-<br>schaftliche<br>Ausarbeitung | D/E |
|--------------|--|--------|----------------------------------|---|---|----|--|-----|

**Creditbilanz der jeweiligen Semester:**

| Semester | Credits<br>Pflichtmodule | Credits<br>Wahlmodule | Credits<br>Master's<br>Thesis | Gesamt-<br>Credits | Anzahl<br>der<br>Prüfungen |
|----------|--------------------------|-----------------------|-------------------------------|--------------------|----------------------------|
| 1        | 27                       | 3                     |                               | 30                 | 4                          |
| 2        | 12                       | 18                    |                               | 30                 | 5                          |
| 3        | 30                       |                       |                               | 30                 | 3                          |
| 4        |                          |                       | 30                            | 30                 | 1                          |

## **Anlage 2: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen beispielsweise den Berufsfeldern Forschung, Entscheidungskompetenz und/oder Kommunikation in aufstrebenden sozio-technischen Feldern wie nachhaltige Energieproduktion, Biotechnologie, biomedizinische Gesundheitsfürsorge, Internet der Dinge, Big Data und urbane Infrastrukturen entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in einem der unter § 36 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fächer,
- 1.3 besondere Eignung für Themenbereiche an der Schnittstelle von Ingenieur-, Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften,
- 1.4 überdurchschnittliche Sprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form.

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die TUM School of Governance durchgeführt.
- 2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.6 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Onlinebewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Zeugnis und Urkunde müssen bis fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. <sup>3</sup>Andernfalls ist die Aufnahme des Elite-Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
  - 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 120 Credits; 90 Credits hiervon müssen als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein. Bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, muss ein Transcript of Records beigefügt werden von mindestens zwei Dritteln der für das Erststudium erforderlichen Leistungen. Mindestens die Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen müssen als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein. Anhand des Transcript of Records soll, wenn möglich, hervorgehen, wie die einzelnen belegten Fächer im Hinblick auf Benotung und Zeitaufwand zueinander gewichtet sind. Das Transcript of Records muss in allen Fällen von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
  - 2.3.2 eine gesonderte Auflistung der bestbenoteten Leistungen (90 ECTS oder die Hälfte der für das Erststudium benötigten Leistungen). Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits,
  - 2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache,



- 2.3.4 eine in englischer Sprache abgefasste schriftliche Begründung von ein bis zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen sie sich für den Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) an der Technischen Universität München besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studienangabezpezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.5 ein in englischer Sprache abgefasster Aufsatz von ein bis drei DIN-A4 Seiten; der oder die Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern oder Bewerberinnen spätestens bis zum 15. Dezember bekannt zu geben,
- 2.3.6 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

### **3. Kommission zum Eignungsverfahren**

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. <sup>3</sup>Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.
- 3.2 <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. <sup>2</sup>Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. <sup>3</sup>Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. <sup>4</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung. <sup>5</sup>Der Fakultätsrat kann die bestellte Kommission ermächtigen, weitere Prüfende zu benennen, sofern für das Auswahlgespräch nach 5.2 nicht genügend Prüfende zur Verfügung stehen.
- 3.3 <sup>1</sup>Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. <sup>2</sup>Wird nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. <sup>3</sup>Werden nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. <sup>4</sup>Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. <sup>5</sup>Besteht bei einem Bewertungskriterium des Eignungsverfahrens ein Bewertungsspielraum und werden bei der Bewertung dieses Kriteriums mindestens zwei Kommissionsmitglieder tätig, bewerten die Kommissionsmitglieder unabhängig nach der angegebenen Gewichtung, sofern nichts anderes geregelt ist; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

### **4. Zulassung zum Eignungsverfahren**

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

## 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

### 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

- 5.1.1 <sup>1</sup>Zwei Mitglieder der Kommission, von denen mindestens ein Mitglied zugleich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein muss, beurteilen anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Zwei Mitglieder der Kommission, von denen ein Mitglied zugleich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein muss, haben die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 59 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 59 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

#### 1. Abschlussnote

<sup>1</sup>Für jede 1/10-Note, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Credits errechnete Schnitt bzw. bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) unterliegen, der aus der Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen als ausgewiesene Prüfungsleistungen berechnete Schnitt besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. <sup>2</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 30. <sup>3</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>4</sup>Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 120 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der gesonderten Auflistung aus 2.3.2.

#### 2. Begründungsschreiben

<sup>1</sup>Die schriftliche Begründung der Bewerber oder Bewerberinnen wird von zwei Kommissionsmitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied zugleich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein muss, auf einer Skala von 0 – 12 Punkten hinsichtlich der schriftlichen Sprachkompetenz der Bewerber oder Bewerberinnen anhand folgender Kriterien bewertet:

1. können nach den Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik schreiben, wesentliche Punkte ihrer Begründung in angemessener Weise sprachlich hervorheben, und können ihr Bewerbungsanliegen sachlich und trotzdem ansprechend formulieren,
2. können die besondere Eignung für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele, wie z.B. studiengangsspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 2.3.3) überzeugend begründen,
3. können den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs gut strukturiert darstellen.

<sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der drei Kriterien mit maximal 4 Punkten. <sup>3</sup>Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. <sup>4</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

#### 3. Aufsatz

<sup>1</sup>Der Aufsatz wird von zwei Kommissionsmitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied zugleich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein muss, auf einer Skala von 0 – 17 Punkten hinsichtlich der schriftlichen Sprachkompetenz der Bewerber oder Bewerberinnen anhand folgender Kriterien bewertet:

1. können nach den Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik schreiben, und wesentliche Punkte ihrer Argumentation in angemessener Weise sprachlich hervorheben,
2. können komplexe Zusammenhänge von Technik, Wissenschaft und Gesellschaft anhand von konkreten Beispielen identifizieren, beschreiben und reflektieren,
3. können relevante Fragestellungen präzise formulieren,

4. können eine adäquate Forschungsstrategie skizzieren.

<sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der vier Kriterien. <sup>3</sup>Dabei können für das Kriterium 1 maximal 2 Punkte und für die Kriterien 2,3,4 maximal 5 Punkte vergeben werden. <sup>4</sup>Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. <sup>5</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 <sup>1</sup>Geeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 55 Punkten erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. <sup>2</sup>In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann ein Mitglied der Kommission, von denen mindestens ein Mitglied zugleich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein muss, zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, gesonderte Lehrveranstaltungen erfolgreich abzulegen. <sup>3</sup>Diese Auflagen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden.

5.1.3 <sup>1</sup>Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 35 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>4</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. <sup>5</sup>Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten. <sup>6</sup>Das Auswahlgespräch wird in englischer Sprache geführt.

5.2.2 <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. <sup>3</sup>Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Besondere Leistungsbereitschaft: Der Bewerber oder die Bewerberin verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z. B. studiengangspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 2.3.3).
2. Erläuterungen zur Abschlussarbeit des Bachelorstudiums (Thesis) oder/und zu den bisher gefertigten Arbeiten.
3. Verständnis von komplexen Zusammenhängen von Wissenschaft, Technik und Gesellschaft, sowie Fähigkeit fachbezogene Fragestellungen zu reflektieren (anhand einer skizzenhaften Darstellung eines Forschungsprojektes für ein von den Bewerbern und Bewerberinnen vorgeschlagenes Thema).
4. Eignung nach Gesprächsverlauf; diese ergibt sich zum Beispiel aus der Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen antworten zu können.

<sup>4</sup>Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein.

<sup>5</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering, and Technology (RESET) vermittelt werden sollen, entscheiden nicht.

<sup>6</sup>Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

- 5.2.3 <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission bzw. von gemäß Nr. 3.2 Satz 5 benannten Prüfenden durchgeführt, von denen mindestens die Hälfte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen. <sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der vier Schwerpunkte, wobei die Schwerpunkte 1, 2, 3 jeweils mit maximal 7 Punkten bewertet werden können und Schwerpunkt 4 mit maximal 8 Punkten bewertet werden kann. <sup>3</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 29 fest, wobei 0 das schlechteste und 29 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>4</sup>Die Punktzahl des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder. <sup>5</sup>Nicht-verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.4 <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.1.1 (Abschlussnote 0-30 Punkte) und 5.2.2 (Auswahlgespräch 0-29 Punkte). <sup>2</sup>Wer mindestens 35 Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft. <sup>3</sup>In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann ein Mitglied der Kommission, das zugleich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein muss, zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, gesonderte Lehrveranstaltungen erfolgreich abzulegen. <sup>4</sup>Diese Auflagen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden.
- 5.2.5 <sup>1</sup>Das von einem Mitglied der Kommission, das zugleich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein muss, festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. <sup>4</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering, and Technology (RESET) gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

## 6. Niederschrift

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## 7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. Juli 2018 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 24. Oktober 2018.

München, 24. Oktober 2018

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 24. Oktober 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Oktober 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Oktober 2018.